



## **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 18.02.2009**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006 i. V. m. § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVOGemO) in der Fassung vom 11.09.2000 hat der Gemeinderat am 18.02.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Öffentliche Bekanntmachungen werden durchgeführt durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Kißlegg – Der Kißlegger. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

### **§ 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.12.2005 außer Kraft.

Kißlegg, den 18.02.2009

Dieter Krattenmacher  
Bürgermeister